

8. Welches ist das für die Beurteilung der Forderung des Mandatares maßgebende örtliche Recht? Ist die Ansicht der Parteien über die Geltung eines bestimmten Rechtes für den Richter maßgebend? Kann bei Kollision verschiedener Rechte für die Anwendung des einen derselben daraus ein Argument entnommen werden, daß dasselbe das für die Aufrechterhaltung eines Rechtsgeschäftes günstigere ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 10. Mai 1884 i. S. T. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. I. 114/84.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte dem Kläger Aufträge zu Geschäften mit Papieren an der Pariser Börse erteilt. Der Kläger klagt auf Zahlung einer aus diesen Geschäften ihm zukommenden Differenz von 21 373,90 *M.* Der Beklagte setzte den Einwand der Unklagbarkeit der Differenzgeschäfte entgegen. In erster Instanz wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Auf Berufung des Beklagten wurde in zweiter Instanz die Klage abgewiesen. Die gegen das Berufungsurteil vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Der Berufungsrichter geht stillschweigend von dem auch vom Reichsoberhandelsgerichte und vom Reichsgerichte konstant befolgten Satze aus, daß der Regel nach der Erfüllungsort für das örtliche Recht der Obligation nach allen Richtungen entscheidend ist. Er nimmt ferner an, im vorliegenden Falle sei Erfüllungsort Paris als der Ort der Ausführung der für Rechnung des Beklagten vom Kläger abgeschlossenen Börsengeschäfte.

Darin, daß er dies nicht näher ausführt, sondern sich einfach auf „die Natur der Sache und den vermutlichen Willen der Kontrahenten“ bezieht, kann ein Verstoß gegen §. 513 Nr. 7 C.P.D. nicht gefunden werden.

Wenngleich nämlich der Mandatar gegen den Mandanten Ansprüche erwerben kann, so fällt doch die Erfüllung dieser Ansprüche nicht unter den Begriff der Ausführung des Mandates; sie ist keine auf dem Vertrage beruhende Gegenleistung, sondern die Erfüllung einer infolge der Ausführung des Mandates durch den Mandatar entstandenen Forderung, die Leistung des Ersatzes der bei der Ausführung des Mandates vom Mandatäre gemachten Aufwendungen. Deswegen kann der Ort, an welchem oder von welchem aus diese Ersatzeleistung vorzunehmen ist, nicht als der Sitz der Obligation angenommen werden, das Recht dieses Ortes also für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses nicht maßgebend sein.

Im einzelnen Falle kann zweifelhaft sein, welche Handlungen zur Ausführung des Auftrages gehören, und daher, wenn an mehreren Orten Handlungen vorzunehmen sind, welcher dieser Orte als Sitz der Obligation erscheint. Wenn z. B. ein Einwohner Berlins einen anderen Berliner Einwohner, welcher nach Paris reist, beauftragt, dort eine Sache für ihn einzukaufen und mit nach Berlin zu bringen, oder

Geltung des Rechtes des Erfüllungsortes nicht auf den präsumtiven Unterwerfungswillen der Parteien, sondern auf einen Rechtsatz zurückgeführt wird. Faßt man diesen Rechtsatz als einen absoluten auf, so kommt der Wille der Kontrahenten in dieser Beziehung unmittelbar gar nicht in Betracht; er kann nur mittelbar von Bedeutung sein durch die Wahl des Erfüllungsortes. Faßt man den Rechtsatz als einen subsidiären auf, so findet er doch immer nur dann keine Anwendung, wenn die Kontrahenten etwas anderes gewollt, d. h. (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbart haben. Es genügt nicht, daß die Kontrahenten in dieser Richtung nichts gewollt, d. h. vereinbart haben, denn gerade für diesen Fall soll ja der subsidiäre Rechtsatz Anwendung finden. Es ist also auch müßig, zu erwägen, nach welcher Richtung die Kontrahenten ihren Willen präsumtiv erklärt haben würden, wenn sie überhaupt darüber eine Vereinbarung getroffen hätten. Einer solchen Erwägung kann nur dann Bedeutung zugestanden werden, wenn man die Geltung des maßgebenden Rechtes unmittelbar auf den Unterwerfungswillen der Kontrahenten zurückführt.

Der vorliegende Fall bietet aber auch, da nirgends behauptet ist, daß die Parteien irgend ein Übereinkommen über das anzuwendende Recht getroffen hätten, keine Veranlassung zur Entscheidung der Frage, ob ein solches direkt auf die Unterwerfung unter ein bestimmtes Recht gerichtete Übereinkommen überhaupt, bezüglich unter welchen Voraussetzungen und inwieweit dasselbe als rechtlich wirksam anzuerkennen sein würde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus dem Urteil deutlich hervorgeht, daß der Gedankengang des Berufungsrichters den vorstehenden Ausführungen genau entspricht; denn keinesfalls kann aus den Entscheidungsgründen etwas Entgegenstehendes entnommen werden, und die beiden Argumentationen fallen jedenfalls im Endergebnis zusammen. Der Angriff des Revisionsklägers ist daher erfolglos.

4. Als in Paris geltendes Recht stellt der Berufungsrichter fest:

A. Börsenzeitkäufe von Effekten sind dann, wenn ersichtlich ist, daß es den Parteien nur auf die Differenz ankommt,

a) nach Art. 1965 Code civil klaglos,

b) nach Art. 421 Code pénal sogar mit Strafe bedroht.

B. Der Kommissionär hat aus dem ihm zum Abschluß derartiger

Geschäfte erteilten Aufträge keine Klage, wenn ihm erkennbar war, daß der Kommittent kein ernstliches Geschäft beabsichtigte.

Diese Feststellung des fremden Rechtes entzieht sich der Nachprüfung des Revisionsrichters, und das gleiche gilt von der aus einer Prüfung vorhandener Umstände entnommenen Feststellung, daß der Kläger wissen mußte, der Beklagte habe bei Erteilung seiner Aufträge keine effektive Lieferung im Auge gehabt, sondern nur auf Differenz spekuliert.“